

1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 25.01.2012

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2006:

§ 1

§ 5 Satz 1 der Hundesteuersatzung des Marktes Röhrnbach vom 10.04.2006 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	35,00 Euro
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

MARKT RÖHRNBACH

Röhrnbach, den 25. Januar 2012

gez.

(Siegel)

Gutsmiedl

1. Bürgermeister